



MARKTGEMEINDE PRESSBAUM

3021, Hauptstraße 58, Verw. Bez.: Wien-Umgebung, Land: Niederösterreich
Tel. 02233/52232 - Fax 02233/54830

VERORDNUNG

über die Ausschreibung einer
Lustbarkeitsabgabe

§ 1

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pressbaum hat in seiner Sitzung am 22.03.1994 beschlossen, die **Lustbarkeitsabgabe** aufgrund der bundesgesetzlichen Ermächtigung des Finanzausgleiches 1989 (FAG 1989), BGBl.Nr. 687/1988 in der Fassung BGBl.Nr. 450/1992 und des NÖ. Lustbarkeitsabgabegesetzes, LGBl.Nr. 3703-1, zu erheben.

§ 2

Für Veranstaltungen, bei denen die Lustbarkeitsabgabe in einem Prozentsatz des Eintrittsgeldes eingehoben wird, werden folgende Prozentsätze festgesetzt:

- 1) mit **25%** des Eintrittsgeldes:
 - a) Tanzbelustigungen, Kostümfeste und Maskenbälle;
 - b) die von den behördlich bewilligten Tanzschulen veranstalteten Perfektionen, Kränzchen und Bälle;
 - c) Billard- und Schachkämpfe, bei denen ein Entgelt erhoben wird oder bei denen sich der Unternehmer vorwiegend auf die Gewinnerzielung durch Verabreichung von Speisen und Getränken stützt;
 - d) Zirkus-, Varieté-, Revue- und Tingeltangelvorstellungen, Kabarette, Kunstlaufvorführungen auf Eisbahnen und Rollbahnen;
 - e) Vorführungen von Licht- und Schattenbildern, sofern sie Erwerbszwecken dienen, sowie von Puppen- und Marionettentheatern.

- 2) mit **15%** des Eintrittsgeldes:

Sportliche Veranstaltungen aller Art, sofern sie nicht unter die Ausnahmestimmungen des § 5 Abs.1 lit.h,i,j und des § 6 Abs.1 lit.b,c und Abs.2 des NÖ.Lustbarkeitsabgabegesetzes fallen, insbesondere Wettspiele, Wettfahrten und Wettrennen, Pferderennen und Ruderregatten, Radrennen, Motorradrennen und Autorennen, Ring- oder Boxkämpfe, Stemmen, Preisschießen und Preiskegeln, ferner Eislaufen, Tennisspielen, Tischtennisspielen und Bootfahrten;

3) mit **10%** des Eintrittsgeldes:

- a) Theatervorstellungen und Tanzvorführungen (Ballett), sofern sie nicht unter die Ausnahmebestimmungen des § 5 Abs.1 lit. c und f (NÖ.Lustbarkeitsabgabegesetz) fallen;
- b) Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Darbietungen, sofern sie nicht unter die Ausnahmebestimmungen des § 5 Abs. 1 lit.f und i (NÖ.Lustbarkeitsabgabegesetz) fallen;
- c) Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen, Rezitationen;
- d) Ausstellungen von Museen und sonstige Ausstellungen, sofern sie nicht unter die Ausnahmebestimmungen des § 5 Abs. 1 lit. d und e (NÖ.Lustbarkeitsabgabegesetz) fallen;
- e) das Vermieten von Programmträgern (z.B. Kassetten oder Disketten) für Videospiele, von Videofilmen sowie von Schmalfilmen oder sonstigen auf Bildträgern aufgezeichneten Filmen, ausgenommen die Vermietung an Unternehmer, die die Programmträger oder Filme zur Weitervermietung oder vergnügungssteuerpflichtigen bzw. lustbarkeitsabgabepflichtigen Verwendung anmieten;
- f) die Vorführung von Filmen.

§ 3

Für Veranstaltungen, bei denen die Lustbarkeitsabgabe als Pauschalabgabe erhoben wird, gelten die im NÖ.Lustbarkeitsabgabegesetz festgelegten Höchstsätze.

§ 4

Die Befreiungsbestimmungen der § 5 Abs. 1 und 2, § 6 Abs.1 und 2 sowie § 7 Abs. 1 des NÖ.Lustbarkeitsabgabegesetzes, werden in Anwendung gebracht.

§ 5

Die **VERORDNUNG** tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Dipl.Ing.Dr. Otto HARTMANN

Bürgermeister

Angeschlagen am:
Abzunehmen am: